

Kurzprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Dienstag, den 07.06.2016
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:40 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrraum

zu 1 Bekanntgaben

- Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2016 der Hebelstiftung wurde mit Verfügung des Landratsamtes Lörrach vom 01.04.2016 bestätigt
- Amtliche umfassende Trinkwasseruntersuchung vom 16.02.2016 durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg ergab einwandfreie Qualität. Das Gutachten ist in vollem Umfang auf der Gemeindeforumseite eingestellt.
- Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg i.Br. vom 11.04.2016 über eine Zuwendung i.H.v. 19.251,37 € nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) für die energetische Sanierung von Teichstr. 7 für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung am 13.04.2016 eingegangen
- Die Betriebserlaubnis für die Kindergartenerweiterung –Ganztagesbetreuung- durch den KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales) ist erteilt worden.
- Die Abbruchgenehmigung an Autokabel für die Gebäude in der Bündtenfeldstraße wurde erteilt. Der Abbruch ist im August/September geplant. Die Gemeinde hat das Grundstück erworben.
- Die regelmäßige Wasseruntersuchung vom 18.05.2016 durch Institut Heppeler hat eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität bestätigt.
- Nach mündlicher Information des LRA im BM-Forum vom 06.06.2016 sind die Zugangszahlen der Flüchtlinge deutlich zurückgegangen. Die derzeit im LKR vorhandenen Plätze zur vorläufigen Unterbringung reichen wohl für 2016 aus. Gleichwohl wird die Prüfung zum Abschluss gebracht, ob es in Hausen ein geeignetes und zur Verfügung stehendes Grundstück gibt, welches sehr schnell zur Bebauung entwickelt werden kann.
- Die Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung ist derzeit dank Unterstützung privater Vermieter ausreichend möglich.

zu 2 Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung

- In der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurde eine Höhergruppierung im Hauptamt und des Kindergartenleiters und dessen Stellvertreterin beschlossen.
- Beschlossen wurde die im aktuellen Tarifabschluss ab 2017 festgelegte Regelung der Stufengleichen Erhöhung bei Höhergruppierungen bereits jetzt anzuwenden. Betroffen sind vier Mitarbeiterinnen.
- Beschlossen wurde eine befristete Zulage für den Bauhofleiter.
- Im Kindergarten wird zum 01.09.2016 eine Erzieherin neu eingestellt.

zu 3 Anfragen aus dem Zuhörerkreis

keine

Vorsitzender Herr Bürgermeister Martin Bühler zieht Tagesordnungspunkt 10 vor.

zu 10 Erstellung eines Lärmaktionsplanes für Hauptverkehrsstraßen im vereinfachten Verfahren ; Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen; Beschluss des Lärmaktionsplanes

Sachverhalt:

Der vom Gemeinderat am 05.04.2016 gebilligte Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde in der Zeit vom 11.04.2016 bis 12.05.2016 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt mit der Möglichkeit Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen einzureichen.

Es ging eine Stellungnahme der Bürgerinitiative B317 (Bewohner Wohngebiet Zweier) ein. Die BI fühlt sich durch den Verkehrslärm der B317 erheblich belästigt und sieht einen dringenden Handlungsbedarf. Als Maßnahmen wird von der BI die Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h und im Weiteren eine Lärmschutzwand vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der BI wurde an das mit der Lärmaktionsplanung beauftragte Büro Rapp Trans AG zur Aufbereitung der Bewertung weitergeleitet.

Die Stellungnahme wird durch Herrn Wahl vorgestellt:

Die Erstellung eines Lärmaktionsplans für alle kartierten Bereiche ist eine gesetzlich normierte Pflichtaufgabe der Kommune. Zu berücksichtigen sind Bereiche „LDEN“ (tagsüber) mit mehr als 65 dB(A) oder „LNight“ (nachts) mit mehr als 55 dB(A).

Die LUBW-Kartierung weist insgesamt 1 Betroffenheit über dem ganztägigen Auslösewert LDEN > 65 dB(A) und 2 Betroffenheiten über dem nächtlichen Auslösewert von LNight > 55 dB(A) aus.

Aufgrund der wenigen Betroffenheit, ist ein vereinfachter Lärmaktionsplan zu beschließen. Es wird daher eine Bewertung der Lärmsituation durchgeführt. Maßnahmen seitens der Gemeinde Hausen im Wiesental sind nicht notwendig.

Realisierung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen auf der B317 in Höhe des Zweierweges ist aufgrund der geringen Betroffenheiten nicht realistisch.

Herr BM Bühler fragt an, ob bei dem Gutachten auch die Berg-/Talsituation berücksichtigt wurde. Herr Wahl erläutert, dass Messungen die LUBW-Kartierungen (beinhaltet Topografie) berücksichtigen. Die Lärmbelastungen seitens der Wiese fließen nicht in die Berechnungen ein.

Herr Gessner und Herr Woelffle (Bürgerinitiative B317) fragen nach, welche Geräusche der Fahrzeuge hauptsächlich Lärm verursachen. Sie erklären weiterhin, dass durch die Beschleunigung der Fahrzeuge der hauptsächliche Lärm entstehen würde. Herr Wahl erläutert, dass insbesondere die Abrollgeräusche Lärm verursachen.

Beide Fraktionen sprechen sich dafür aus, dass die Verwaltung beauftragt wird, einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung beim Landratsamt Lörrach auf 70km/h aus Verkehrssicherheitsgründen zu stellen. Positiver Nebeneffekt sei dann auch die Reduzierung der Lärmbelastungen. BM Bühler sichert zu, dass der Antrag beim Landratsamt Lörrach gestellt und

auch Frau Landrätin Dammann bei einem Ortsbesuch in Hausen darauf aufmerksam gemacht wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan der Gemeinde Hausen im Wiesental für Hauptverkehrsstraßen im vereinfachten Verfahren und gibt dessen Beschluss öffentlich bekannt.

Die Verwaltung stellt einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auf 70km/h zwischen den beiden Ausfahrten Hausen Bahnhof – Hausen Nord aus Verkehrssicherheitsgründen beim Landratsamt Lörrach.

einstimmig beschlossen

zu 4 Bauvoranfrage: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 60, Bergwerkstr. 12, Hausen im Wiesental

Sachverhalt:

Die Bauvoranfrage bezieht sich auf die Errichtung eines 3-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohnungen. Die Wohnungen der OG´s sind barrierefrei über einen Aufzug zu erreichen. 8 Stellplätze sind als Tiefgarage im Kellergeschoss eingeplant. Das Baugrundstück, Flst.Nr. 60 (1.472 qm) ist bereits bebaut mit einem 2-geschossigen Wohnhaus. Das geplante Mehrfamilienhaus soll in 2.Reihe auf demselbigen Grundstück errichtet werden, verkehrstechnisch erschlossen über eine Zufahrt von der Bergwerkstraße entlang der nördlichen Grundstücksgrenze.

Bauplanungsrecht:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Vorentwurfes zum geplanten Bplan „Mitteldorf“, (Aufstellungsbeschluss 22.07.1997), das Bebauungsplanverfahren wurde nach dem Aufstellungsbeschluss nicht weiter verfolgt.

Die Grundstückseigentümer der Flst.Nr. 69,63 und 62 haben bei ihren Bauvorhaben die Baulast übernommen, sich den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu unterwerfen. Damit wurde die im Vorentwurf eingeplante Erschließungsstraße gesichert. Mit dem vorliegenden Planungsvorhaben, wäre der im Vorentwurf vorgesehene Wendehammer vereitelt. Allerdings besitzt der Bplanentwurf Mitteldorf aus dem Jahre 1997 noch keine Planungsreife, womit sich die Durchsetzung der übernommenen Baulast rechtlich als schwierig gestaltet. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens müsste aufgenommen werden. Mit dem Erlass von einer Veränderungssperre (Satzung) könnte dann der Planungswillen der Gemeinde vor hindernden Bauanträgen gesichert werden.

Das Bauvorhaben liegt somit im nichtbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Nach § 34 Abs 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante 3 geschossige, 9 m hohe MFH grenzt direkt an Grundstücke mit überwiegend von 1 bis 2 geschossigen Wohngebäuden an. Südlich ist rückwärtige Bebauung auf einzelnen Grundstücken vorhanden. Das nördlich angrenzende Grundstück, Flst.Nr. 58 ist unbebaut. Im weiteren nördlichen Anschluss in Richtung Mitteldorfstraße ist verdichtete Wohnbebauung mit 2-3 geschossigen Gebäuden mit Gebäudehöhen bis ca 10 m.

Südlich angrenzend befindet sich das rückwärtig zu Flst.Nr. 62 mit einem 1-geschossigen Wohnhaus bebaute Grundstück Flst.Nr. 62/1 an.

Zum Bebauungsplanentwurf Mitteldorf sollte eine Grundsatzentscheidung zur Weiterverfolgung des Bebauungsplanes getroffen werden.

Nach dem Baugesetzbuch sind die Kommunen gehalten, die städtebauliche Entwicklung vorwiegend durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu realisieren und Baulücken im Innenbereich zu schließen. D

Das vorliegenden Bauvorhaben, Neubau MFH, fügt sich in Art (Wohnbebauung) und Maß (Grundflächenzahl, Gebäudehöhe) in die Umgebung ein.

Hinsichtlich Geschossfläche, Zahl der Vollgeschosse weicht die vorliegende Planung zwar von der Bebauung der direkten Angrenzer im weiteren nördlichen Verlauf sind Gebäude gleichen Maßes anzutreffen.

Im Hinblick auf den Wohnraumbedarf in der Gemeinde und dem gesetzlichen Gebot der Innenentwicklung könnte dem Bauvorhaben zugestimmt werden ggf. unter Berücksichtigung lediglich von 2 bis 2,5 Vollgeschossen.

Angrenzereinwendung: Einfügen wird angezweifelt, Gewässerabstand wird nicht eingehalten.

GR Klemm erklärt, dass er das Gebäude nicht als passend empfindet. Er sieht außerdem die geplante Zufahrt als kritisch an, da diese für Begegnungsverkehr zu eng wäre. Er bittet, dass dies auch seitens der Bauaufsichtsbehörde überprüft wird.

Pfarrerin Weber-Ernst fragt an, ob der Mindestabstand von 5m zum Gewässer nicht eingehalten werden müsste.

BM Bühler weist darauf hin, dass es sich hierbei um einen sehr schmalen, kleinen Bach handle und ein Abstand laut eingereichten Plan von 4,50m vorhanden sei. Zudem sei es Aufgabe der Baurechtsbehörde die Grenzabstände sowie die Einhaltung des Gewässerrandstreifens zu überprüfen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Entsprechend der Wohnungsgrößen sind ausreichende Stellplätze zu schaffen.

Von einer Weiterführung des Bebauungsplanes wird Abstand genommen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 9 Nein 3

zu 5 Jagdwesen: Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild,

Sachverhalt:

Nach dem neuen Jagd- und Wildmanagementgesetz (JWMG) erfolgt der Abschuss des Rehwildes ab dem Jahr 2016 nicht mehr nach einem von den Jägern in Abstimmung mit der Jagdaufsichtsbehörde aufgestellten Abschussplan, sondern nach Zielvereinbarungen, zwischen Verpächter und Jagdpächtern.

Diese Zielvereinbarungen müssen die forstlichen Gutachten berücksichtigen um sicher zu stellen, dass die waldbaulichen Ziele erreicht werden.

Die Zielvereinbarungen werden abgeschlossen für einen Zeitraum von 3 Jahren (2016 bis 2019).

Die untere Jagdbehörde hat eine Mustervorlage für die Zielvereinbarungen entwickelt, die von unserem Förster S.H.Wünsch -auf die Hausener Belange angepasst- entworfen wurde und mit den Jagdpächtern am 19.4.2016 vor Ort erörtert wurde.

Dabei sind keine Abschusszahlen mehr festgelegt, sondern Abschussschwerpunkte, Hege- und Managementmaßnahmen vereinbart. Die Verpflichtungen, z.B. Schutzmaßnahmen an Douglasien usw. sind in einer Anlage zur Vereinbarung detailliert dargestellt und beschrieben. Des Weiteren sind im Gültigkeitszeitraum auch gemeinsame Waldbegehungen vorgesehen.

Die Jagdpächter haben dem Entwurf zugestimmt. Verwaltung und Finanzausschuss befürworten die vorgelegte Zielvereinbarung.

Herr Brugger, teilt mit, dass sich immer wieder Rehwild in seinem Garten im Riedackerweg zu schaffen machen, er hätte bereits einen Weidezaun aufgestellt, dies hätte aber keinen Nutzen gehabt.

BM Bühler sagt zu, dass die Verwaltung den Förster und die Jagdpächter über den Wildwechsel informieren wird. Allerdings seien im Innenbereich Maßnahmen wegen Wildtiere schwierig.

Beschluss:

Der vorgelegten Zielvereinbarung über den Abschuss des Rehwildes nach § 34 Abs.2 Jagd- und Wildmanagementgesetz wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

zu 6 Beschaffung Etesia H 124 Aufsitzrasenmäher mit Hochentladung

Sachverhalt:

Der Bauhof benötigt für die Mäharbeiten sämtlicher Grünanlagen einen neuen Aufsitzrasenmäher. Da die Mäharbeiten immer umfangreicher werden besitzt der neue Rasenmäher eine Hochentladung. Mit der Hochentladung kann der Mähertrag direkt auf das Abfuhrfahrzeug entladen werden. Es entfällt somit das Zwischenlagern und erneute Aufladen des Mähgutes. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde die Notwendigkeit eines neuen Rasenmähers erläutert. Ein aktualisiertes Angebot der Firma Reiko GmbH, Bötzingen Straße 64, 79111 Freiburg im Breisgau vom 11.04.2016 i.H.v. 19.200 € (brutto) liegt vor.

GR Eichin fragt an, ob der Aufsitzrasenmäher auch für den Sportplatz in Einsatz kommt.

BM Bühler teilt mit, dass dieser nicht für den Sportplatz vorgesehen ist sondern für die den Park, gemeindliche Anlagen, Friedhof usw.

Beschluss:

Der Beschaffung des Etesia H 124 Aufsitzrasenmähers mit Hochentladung wird zugestimmt. Der Auftrag erfolgt an die Firma Reiko GmbH, Bötzingen Straße 64, 79111 Freiburg im Breisgau zum Angebotspreis von **19.200 €**

einstimmig beschlossen

zu 7 Annahme von Zuwendungen für die Gemeinde Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.01.2016 -31.03.2016

Den Gemeinderäten liegt eine Übersicht der Gemeindegasse Hausen im Wiesental über eingegangene Geldspenden bei der Gemeinde Hausen im Wiesental (Zeitraum: 01.01.2016-31.03.2016) i.H. von insgesamt 40,00 € zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt Kenntnis von der vorgelegten Aufstellung der eingegangenen Geldzuwendungen im Zeitraum: 01.01.2016 – 31.03.2016 bei der Gemeindegasse Hausen im Wiesental. Der Gesamtbetrag der Geldspenden unter 100 € beträgt **40 €** Der Gemeinderat beschließt diese Zuwendungen anzunehmen.

einstimmig beschlossen

zu 8 Annahme von Zuwendungen für die Hebelstiftung Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.01.2016 -31.03.2016

Sachverhalt:

Den Gemeinderäten liegt eine Übersicht der Gemeindegasse Hausen im Wiesental über eingegangene Geldspenden bei der Hebelstiftungsgasse Hausen im Wiesental (Zeitraum: 01.01.2016-31.03.2016) i.H. von insgesamt 41,32 € zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den vorgelegten Aufstellungen der eingegangenen Geldzuwendungen im Zeitraum: 01.01.2016 – 31.03.2016 bei der Hebelstiftungsgasse Hausen im Wiesental. Der Gesamtbetrag der eingegangenen Geldspenden unter 100 € beträgt **41,32 €** Der Gemeinderat beschließt diese Zuwendungen anzunehmen

einstimmig beschlossen

zu 9 Erschließung Baugebiet "Gern-Dellen III" Vergabe der Straßenbauarbeiten, Kanalisationsarbeiten, Wasserleitungsarbeiten, Straßenbeleuchtungsarbeiten, Lärmschutz, Breitbandversorgung sowie Beton- und Stahlbetonarbeiten

Sachverhalt:

Die erforderlichen Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Ebenfalls war die Ausschreibung auf der Internetseite der Gemeinde Hausen im Wiesental veröffentlicht. Submissionstermin war der 23.05.2016 um 11 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses. 7 Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen bei der Planungsgruppe Leppert, Luisenstraße 7, 79650 Schopfheim abgeholt. Zum Submissionstermin sind 3 Angebote eingegangen. Günstigste Anbieterin ist die Firma Walliser-Bau GmbH & Co. KG aus Utzenfeld zum **geprüften** Angebotspreis von 464.480,53 € Es wird ein Preisnachlass ohne Bedingungen gewährt i.H.v. 2 %. Die Vergabesumme beträgt **455.190,91 €** Die Prüfung der Angebote ist durch die PLG Leppert erfolgt.

GR Pflöschinger fragt an, ob die veranschlagten Kosten der Gesamtmaßnahmen im Haushaltsplan eingehalten werden können.

BM Bühler erläutert, dass im Haushaltsplan Kosten i.H.v. 450.000€ veranschlagt wurden und durch den Vorsteuerabzug bei den Wasserleitungsarbeiten i.H.v. 10.868.51€ der Kostenrah-

men eingehalten wird. In dem Angebot der Fa. Walliser-Bau GmbH & Co. KG Utzenfeld sind die Kosten für die Lärmschutzwand sowie die Pflastersteine für die Stichstraßen inklusive. Der Beginn der Maßnahmen soll im Juli 2016 erfolgen. Voraussichtlich dieses Jahr können die Hauptarbeiten beendet werden. Restarbeiten werden bis zum Frühling ausgeführt.

Die Kaufverträge zu den Grundstücksverkäufen werden im September geschlossen, die Grundstücke wurden mittlerweile vermessen und der Baubeginn kann im Frühling starten. Der Geldfluss von den Grundstücksverkäufen an die Gemeinde erfolgt noch dieses Jahr.

Beschluss:

Die Vergabe der Straßenbauarbeiten, Kanalisationsarbeiten, Wasserleitungsarbeiten, Straßenbeleuchtungsarbeiten, Lärmschutz, Breitbandversorgung sowie Beton- und Stahlbetonarbeiten zur Erschließung des Baugebietes „Gern-Dellen III“ erfolgt an die Firma Walliser Bau GmbH & Co. KG, Niedermatt 17, 79694 Utzenfeld zum geprüften Angebotspreis von **455.190,91 €**

einstimmig beschlossen

zu 11 Bebauungsplan Gern-Dellen II, Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB

Tagesordnungspunkt 11 wird abgesetzt, da ein aktualisiertes Angebot noch nicht eingegangen ist.

zu 12 Fragestunde für die Bürger

Verunreinigung Wuhr:

GR Dr. Gürtler fragt an, wer die Verunreinigung des Wuhrs am 27.05.2016 verursacht habe und was für Stoffe eingeleitet wurden.

Der Verwaltung liegt noch kein Bericht der Polizei vor, durch Bauhofmitarbeiter Herr Schmidt wurde die Verwaltung in Kenntnis gesetzt.

Zugang Session Net für die Gemeinderäte:

GR Wetzel bittet um Information, ab wann der Zugang zum elektronischen Ratssystem für die Gemeinderäte möglich wäre.

BM Bühler erklärt, dass aus technischen Gründen bislang das Versenden der Zugangsdaten nicht möglich war. Es werden zeitnah die Zugangsdaten der Gemeinderäte mitgeteilt.

Defekter Zaun Kanalanlage Fa. MBB-Immobilien:

Durch GR Wetzel wird mitgeteilt, dass der Zaun entlang der Kanalanlage der Fa. MBB-Immobilien defekt sei und bittet, dass dieser repariert werde.

BM Bühler verweist auf die Fa. MBB-Immobilien, diese seien für die Instandhaltung ihrer Anlagen zuständig. Die Verantwortlichen werden von der Verwaltung informiert.

Absicherung im Bereich der Schranke Richtung Zell:

GR Wetzel weist außerdem darauf hin, dass aus seiner Sicht eine Absicherung im Bereich der Schranke in Richtung Zell notwendig ist.

BM Bühler teilt mit, dass die Stelle bereits der BGV besichtigt wurde und dort aus haftungsrechtlicher Sicht keine Maßnahmen zu treffen sind.

Verkehrssituation:

GR Klemm bittet, dass eine Zick-Zack-Linie im Eingangsbereich der Firma Auto-Kabel angebracht wird. Anwohner seien durch die vielen parkenden Fahrzeuge dort erheblich belästigt. Zudem sei im Einfahrtsbereich Hausen-Nord ein Verkehrsschild 30km/h umgefallen. BM Bühler sichert zu, dass die Zick-Zack-Linie im Rahmen einer Verkehrsschau überprüft würde und dass das Verkehrsschild durch den Bauhof aufgestellt wird.

Lärmbelästigung durch Krähen:

GR Pfletschinger teilt mit, dass die Anwohner des Brennet-Parks erheblich durch den Lärm von Saatkrähen gestört werden. GR Dr. Gürtler merkt an, dass es sich hierbei um Rabenkrähen handle.

Die Verwaltung habe bereits ein Schreiben hierzu von einem Anwohner erhalten, mit dem Landratsamt Lörrach wird abgeklärt, ob Maßnahmen gegen die Krähen möglich sind.

Streugut auf Gehwegen und Straßen

Frau Schweizer bittet, dass die Mitarbeiter des Bauhofs die Straßen und Gehwege vom Streugut des Vergangenen Winters säubern könnten.

BM Bühler verweist auf die Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Hausen im Wiesental und bittet die Anwohner Ihrer Pflicht, die Wege zu säubern nachzukommen. Er wird zudem den Bauhof informieren.

Flüchtlingsunterbringung:

Herr Asal bittet um Informationen zur Flüchtlingsunterbringung und die mögliche Errichtung eines Flüchtlingsheimes.

BM Bühler bittet diesbezüglich noch um etwas Geduld, die Gemeinde sei momentan zunächst im Gespräch mit dem Landratsamt Lörrach um abzuklären, ob Handlungsbedarf für Hausen besteht. Sollte dies der Fall sein, wird eine Information an die Bevölkerung erfolgen.

Beschädigung Gehweg Zweierweg/Bühlackerstraße

Herr Woelffle teilt mit, dass im vergangenen Winter durch einen Schneeflug der Gehweg im Bereich des Zweierweg/Bühlackerstraße beschädigt wurde und bittet, dies zu reparieren.

BM Bühler wird auch diese Information an die Bauhofmitarbeiter zur Erledigung weitergeben.

Lärmschutzwand B317 Bereich Zweierweg

Durch Herrn Gessner wird angefragt, weshalb eine Lärmschutzwand für das Bebauungsgebiet Gern-Dellen III aufgrund des Sportplatzes aufgestellt wird und nicht aufgrund der Lärmbelastungen durch die B317 für die Anwohner des Zweierweges. Zudem möchte Herr Sturm wissen, ob eine Lärmschutzwand im Zweierweg erbaut werden könnte, wenn Haushaltsmittel vorhanden wären.

BM Bühler erläutert, dass die Lärmschutzwand im Bereich des Sportplatzes gemeindliche Aufgabe sei. Im Bereich der B317, Zweierweg, sei durch das Gutachten der Fa. Rapp Trans AG ermittelt worden, dass keine Maßnahmen zu treffen seien.

Gez. Frauke Würdehoff
Protokollführung